

Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege

LXIX · 2015 · HEFT 1/2

Veröffentlichung des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege e. V., Band 24

VERLAG BERGER · HORN/WIEN

Reinhard Seiss (Hg.), HARRY GLÜCK. WOHNBAUTEN, Verlag Mury Salzmann, Salzburg-Wien-Berlin 2014, 237 Seiten, zahlreiche großzügige Farbbildungen, ISBN 978-3-99014-094-9.

DENKMALSCHUTZ FÜR GROSSBAUTEN WIE ALT ERLAA?

Anlässlich des 90. Geburtstags von Harry Glück 2015 lohnt es sich, das 2014 erschienene Werkverzeichnis mit seinen zahlreichen Essays durchzusehen, nicht zuletzt mit der Frage der Beurteilung und Würdigung seines Werks, nicht zuletzt in Hinblick auf einen möglichen Denkmalschutz, einer Frage, die im letzten Beitrag des Buchs, einer Diskussion zwischen unterschiedlichen Protagonisten, auch direkt angesprochen wird:

„C. Schindler: [...] bis seine Bauten halt irgendwann abgerissen werden...

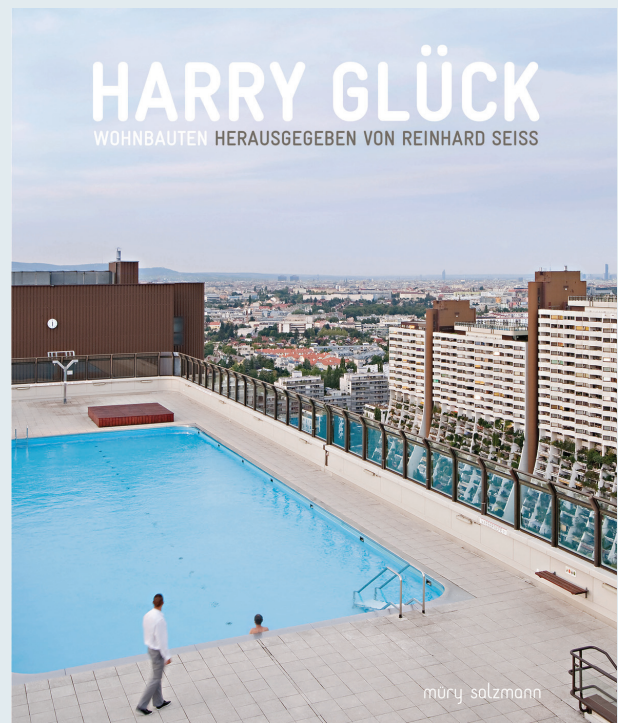
W. Koch: ...oder unter Denkmalschutz stehen.

C. Schindler: Ja, auch das ist möglich. Sie sind natürlich ein starkes Statement [...]“ (S. 165).

Die Frühjahrstagung des deutschen Forschungsprojekts „Welche Denkmale welcher Moderne? Erfassen, Bewerten und Kommunizieren des baulichen Erbes der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts“ beschäftigte sich in der Sektion „Gebaute Großobjekte der Moderne – Denkmal, Mahnmal, Hypothek, Ressource?“ im Beitrag „BIG BAD? MODERN. Ein Forschungsprojekt der Akademie der bildenden Künste Wien“ vertreten durch Angelika Schnell und Lisa Schmidt-Colinet u. a. auch mit Alt Erlaa und der ehemaligen Wirtschaftsuniversität Wien. Im Zuge meines Auslandspraktikums am Landesdenkmalamt Berlin wurde mir ein Projekt zu „Großbauten der Nachkriegsmoderne in Berlin“ (siehe: ÖZKD, 2013, 3/4, S. 411–413), zugewiesen. Im Zuge dessen entstand eine kleine Broschüre, in der auch die Autobahnüberbauung Schlangenbader Straße behandelt wurde. Die Überbauung einer Autobahn mit einer Wohnsiedlung entspricht einer radikal modernen Utopie der Verbindung aus Wohn- und Verkehrsbau. In diesem Zusammenhang sei auf die „Wohnberge“ von Walter Gropius 1919 verwiesen aber auch auf Paul Rudolphs Planungen zur Überbauung des Lower Manhattan Expressways Ende der 1960er, Anfang der 1970er Jahre, Projekte, die nicht zu Stande kamen. Die Autobahnüberbauung Schlangenbader Straße wurde allerdings von 1976 bis 1980 von Georg Heinrichs, Gerhard und Klaus Krebs errichtet und im Zuge der Broschüre als potentiell Denkmal gewürdigt.

In den 17 Beiträgen nimmt der Wohnpark Alt Erlaa einen großen Teil ein. Auch einer der drei Foto-Essays ist ihm gewidmet. Danach folgen eine Werkschau und ein Werkverzeichnis sowie weitere Anhänge. Immer wieder ist von der „Wohnzufriedenheit“ in Harry Glücks Bauten die Rede. Ein eigener Beitrag beschäftigt sich mit der „Humanethologie“ (Johanna Forster, Der Mensch als Mass. Harry Glücks Wohnparks aus ethologischer Sicht“, S. 14–16). Es wiederholen sich in Folge die Darstellungen des hier geschilderten „human friendly environments“ der Terrassenhäuser der 1970er Jahre mit Pflanzentrögen, kleinen Parks, kleinteiligen Strukturen, der Möglichkeit zu gemeinsamen Aktivitäten, mit Hobby- und Sporträumen sowie den berühmten Dachschwimmbädern.

Helmut Schramm erklärt den Typus des Terrassenhochhauses mit Mittelgangerschließung („Glücklich wohnen. Zur Typologie der Terrassenhäuser von Harry Glück“, S. 19–23). Im Beitrag von Helga Fassbinder („Vom urbanen Grün zur globalen Verantwortung. Naturelemente im Wohnbau als Bedingung für eine lebenswerte Stadt“, S. 26–28) ist von der geringen Fluktuation der Mieter, die keinen Schrebergarten



bräuchten, sondern den Garten zu Hause am Balkon haben, die Rede. Reinhard Seiss („Vom Fluch des Hippodamos. Zu Harry Glücks Stadtplanerischer Kritik und Vision“, S. 38–40) erklärt die Wirtschaftlichkeit des Tiefgaragensystems, welches als Gebäudefundament diene. In weiteren Beiträgen wird darauf hingewiesen, dass Alt Erlaa mit seiner Bewohnerzahl von 9.600 so groß sei, wie die Bezirkshauptstädte Mürzzuschlag oder Zell am See (S. 43). Dass es sich ursprünglich um drei parallel angeordnete Wohnblöcke mit 300 Meter Länge und 94 Metern Höhe und einer Infrastruktur für 10.000 Menschen handelte (S. 65). Dass Alt Erlaa bis Mitte der 1990er Jahre die höchsten Wohnbauten gewesen seien (S. 65). Schließlich wird auf die aufwändige Hausverwaltung und -betreuung mit an die 50 Mitarbeitern (Elektrikern, Installateuren, Schlossern, Tischlern usw.) eingegangen, die rund um die Uhr zur Verfügung stünden (S. 66). Bauträger sei schließlich die GESIBA, wobei jeder Mieter eine Aktie an der „Gemeinnützigen Wohnbau-AG Wohnpark Alt Erlaa“ halten würde (S. 67). Dass es über 30 Vereine gäbe und die Siedlung über einen eigenen TV-Sender verfüge und auch sonst mit Müllabwurföffnungen, automatischer Mülltrennung, Regenwasserbewässerung und der Anbindung an die Schnellstraße, später U-Bahn schon von Anfang an technisch höchst modern gewesen sei (S.68–69).

An diversen Stellen wird aber immer wieder auf die vorhandene Kritik anderer Architekten eingegangen, die für manche zum Teil bis heute gültig ist. So ist davon die Rede, dass die Errichtung des Blocks C 1985 wie ein Anachronismus der Nachkriegsmoderne zur Postmoderne erschien (S. 65). Bereits 1982 habe Dietmar Steiner in einem Presseartikel von „beklemmender Monotonie“ und der „bedrohlichen und Angst einflößenden Silhouette“ gesprochen hat (S. 33). Immer wieder gab es Kritik, die – je nachdem aus welchem politischen Eck sie kam – höchst unterschiedlich ausfiel, vom unmenschlichen Wohn- und Städtebau bis hin zum Luxus der privilegierten Mittelschicht bzw. dem feh-

lenden revolutionärem Impetus (S. 72, 133, 137). Von „*unmenschlichen Massenwohnbauten*“ war die Rede im Gegensatz zu Roland Rainers Gartenstadt (S. 131). Dass Glück ebenfalls Flachbauwohnsiedlungen schuf und damit in diesem Punkt nicht weit von Rainer entfernt lag, wird u. a. mit einem eigenen Beitrag dargestellt (Robert Temel, Häuschen im Grünen, aber anders. Verdi-Siedlung: Verdichteter Flachbau als Großform, S. 109–111). Schließlich wird ein Interview mit Friedrich Achleitner geführt, in dem er erklärt, wie er seine Meinung zu Glücks Wohnbauten eher zum Positiven verändert habe, auch wenn aus seiner Sicht die Qualität der Bauten auf einer anderen Ebene als der architektonisch ästhetischen liege (Reinhard Seiss, Eine ziemlich komplexe Geschichte. Im Gespräch mit Architekturkritiker Friedrich Achleitner).

Um wieder auf die Schlangenbader Straße zurückzukommen. Die Verbauung ist 600 Meter lang, enthält 1758 Wohnungen und ist als Großform mit Alt Erlaa vergleichbar. Alt Erlaa ist autofrei, da die Parkplätze sich unter der Erde befinden und dazwischen Platz für Grünflächen bleibt. Trotz der Überbauung einer Autobahn ist die Schlangenbader Straße mit Alt Erlaa vergleichbar, auch sie weist eine hohe Wohnqualität auf. Sie passt sich in der vergleichbaren terrassenartigen Staffelung in die Umgebung ein. Der Hauptbau wird von Blockrandbebauung durch begrünte Höfe umschlossen. Dadurch entsteht eine grüne Idylle und vom Lärm der Straße ist nichts zu hören. Lediglich an der Stelle, wo eine Querstraße die Wohnhausanlage kreuzt, tritt der Autobahntunnel als Brückenelement zu Tage. Und lediglich hier ist von den durchrasenden Autos ein leises pulsierendes Geräusch zu vernehmen, das von den BewohnerInnen liebevoll als Herzschlag des Gebäudes bezeichnet wird. In ähnlicher Weise stehen radikal-moderne Utopie der „Wohnmaschine“ in beiden Fällen bis heute nicht im Widerstreit zur Wohnqualität.

Wie das Werkverzeichnis zeigt und wie auch aus dem Gespräch mit Harry Glück deutlich wird, der sagt, dass sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer der ideale Wohnbau realisieren ließ (Reinhard Seiss, Sozialingenieure und Formkünstler. Im Gespräch mit Harry Glück über Architektur, Politik und einige seiner Bauten, S. 135–139), sind wohl nicht alle Bauten von derselben Qualität wie der Wohnpark Alt Erlaa, der international wohl auch das bekannteste Werk Glücks darstellt. Es wird in Zukunft das Werkverzeichnis genau studiert und mit der vorhandenen Realität abgeglichen werden müssen, um herauszufiltern, was es auch aus Sicht des Denkmalschutzes zu bewahren gilt. Dies wird wesentlich auch mit der Frage der Erhaltbarkeit zusammenhängen. So kann eine Unterschutzstellung dieses Ausmaßes auch nicht gegen den Willen und damit ohne Verständnis der Bevölkerung und der BewohnerInnen durchgeführt werden. Zugleich müsste das Ausmaß des Denkmalschutzes genau definiert und, wenn man sich denn dazu entschliesse, entsprechend auch ein Masterplan für die denkmalpflegerische Betreuung erstellt werden. Dass die Auseinandersetzung der Denkmalpflege mit den Bauten der späten Nachkriegsmoderne und der Postmoderne voranschreitet, zeigen jedenfalls entsprechende Aktivitäten. Dass dabei die Großformen eine besondere Herausforderung darstellen, ist allen Beteiligten auch klar. Dennoch sollte es legitim sein, aus Anlass des 90. Geburtstags Harry Glücks und der jüngst erschienenen Monographie in diesem Sinne zum Nachdenken anzuregen und Diskussionen anzustoßen.

Paul Mahringer

Alexandra Pfeffer/Roman Alexander Rauter (Hg.), *HANDBUCH KUNSTRECHT*, Wien 2014, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 292 Seiten.

Im März 2015 ist das für Österreich erste Handbuch zum Kunstrecht erschienen. Es bietet eine aktuelle und vielseitige Informationsbasis sowohl für alle die Kunst produzieren (Urheber), ausstellen (Museen, Galerien), verwerten (Kunsthandel, Privatverkäufe), prüfen (Gutachter) und restaurieren (Restauratoren), als auch für die vielen mit Kunstwerken verbundenen Rechtsfragen, vom Zivil- und Strafrecht bis zu Denkmal- und Kulturgüterschutz sowie Restitution. Die Herausgeber, Alexandra Pfeffer, Juristin und Kunsthistorikerin, und Roman Alexander Rauter, Rechtsanwalt und Habilitand für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, haben mit acht weiteren Jurist(inn)en verschiedener Spezialgebiete ein mit fast 300 Seiten inhaltsreiches und kompakt gegliedertes Handbuch erstellt. Mit seinen eingearbeiteten Judikaturnachweisen vom Obersten Gerichtshof bis zum Europäischen Gerichtshof und Deutschen Gerichtseinscheidungen, dem Literaturverzeichnis und einem umfangreichen Stichwortindex erfüllt es vollauf die mit dem Titel verbundenen Ansprüche. Im Vorwort weist Bundespräsident Heinz Fischer, selbst Jurist, auf die bisher in dieser Materie bestehende Lücke hin.

In elf übersichtlich gegliederten Kapiteln mit häufig den Text verdeutlichenden Praxisbeispielen werden die Hauptbereiche des Kunstrechts, im Juristendeutsch eine Querschnittsmaterie, behandelt. Das erste Kapitel befasst sich mit den Definitionen von Kunst und Kunstwerk und ihrer Beurteilung (seit 1982 ist in Österreich „Kunstfreiheit“ gesetzlich verankert). Kunstmarkt und Rechtsnormen sowie die Kunstkriminalität von Vandalismus über Fälschung und Diebstahl mit ihren Nebenerscheinungen (Erpressung, Hehlerei) werden angesprochen. Das umfangreiche zweite Kapitel gibt einen Überblick zu den mit Erwerb und Veräußerung verbundenen Rechtsfragen mit eingehenden Grundlagen zu den Formen und Inhalten von Verträgen (einschließlich Irrtum, Mängel, Gewährleistung, Schadensersatz). Dazu kommen Abschnitte zum Eigentumserwerb und Aspekte des internationalen Kunsthandels. Das dritte Kapitel konzentriert sich auf die Rechtsumstände beim Galerieverkauf und Kapitel 4 ist dem Auktionsrecht gewidmet von einem kurzen historischen Abriss bis zu Urheberrechtsproblemen von Katalogreproduktionen. Kapitel 5 setzt sich mit dem Wert eines Kunstwerks auseinander und diskutiert die Wertbegriffe, das Wertermittlungsverfahren und den Schadensersatz (Restaurierkosten, Wertminderung). Der Hinweis auf ein problematisches OGH-Urteil von 1987, dass bei einer einwandfreien Restaurierung keine Wertminderung besteht, wäre zu diskutieren (S.142). Denn die Begründung, alle Antiquitäten hätten schon eine lange Restauriergeschichte, ist erstens falsch und zweitens dezimiert jede Restaurierung mit entsprechenden Ergänzungen den Originalbestand, der bei jeder Zuschreibung und Datierung vor allem dem Kunsthandel als Bewertungskriterium dient.

Zwischen der Erörterung der Wertfragen und der Kunstversicherung (Kapitel 7) setzt sich Kapitel 6 mit Gutachten und Kunstsachverständigen auseinander. Für gerichtlich beidete Kunstexperten gibt es keine Ausbildung, nur Berufserfahrung, eine Zusatzprüfung und eine Haftpflichtversicherung, da sie für in ihrem Zuständigkeitsbereich erstellte Gutachten auch haften. Im Kapitel Kunstversicherung widmet sich die Herausgeberin, gemeinsam mit Cornelia Ellersdor-